

**I. Änderung  
vom 00.00.2008  
der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brakel vom 01.  
Februar 2000**

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NRW 1998 S. 122) und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 00.00.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 (Kostenersatz) erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Brakel verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiw. Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs.1, Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996, (BGBl. I S. 1695), in den jeweils geltenden Fassungen, entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer

nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

9. von derjenigen Behörde oder Einrichtung, die die Pflicht zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung hat, sofern ein anderweitiger Kostenersatz nicht möglich ist.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach §§ 7 und 8 dieser Satzung.

(4) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

## § 2

§ 7 (Personalkosten) lautet:

### § 7

#### Personalkosten

(1) Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 dieser Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Der Einsatz der Freiw. Feuerwehr der Stadt Brakel kostet für jede angefangene Stunde 21 Euro pro Person; bei Brandsicherheitswachen je Person und Stunde 10 Euro.

(2) Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Stunde. Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz, für jede weitere angefangene halbe Stunde der halbe Stundensatz berechnet.

(3) In Fällen des § 2 beginnt die Zeiteinheit mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der erneuten Einsatzbereitschaft.

(4) In Fällen des § 3 beginnt die Zeiteinheit eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung und endet eine halbe Stunde nach der Veranstaltung.

## § 3

§ 8 (Fahrzeug und Gerätekosten) hat folgenden Wortlaut:

### § 8

#### Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen je Stunde:

1.	MTW	<i>HX-2057</i>	<i>(LZ Brakel)</i>	<i>10,00 €</i>
2.	ELW	<i>HX-2002</i>	<i>(LZ Brakel)</i>	<i>12,00 €</i>

3.	TSF, W	HX-2333	(LG Auenhausen)	20,00 €
	TSF	HX-2243	(LZ Brakel)	30,00 €
	TSF	HX-228	(LG Beller)	28,00 €
	TSF	HX-2202	(LG Bökendorf)	35,00 €
	TSF	HX 2051	(LG Frohnhausen)	37,00 €
	TSF	HX-2341	(LG Riesel)	33,00 €
	TSF	HX-2238	(LG Rheder)	38,00 €
	TSF	HX-2088	(LG Siddessen)	38,00 €
	TSF	HX-2103	(LG Schmechten)	48,00 €
4.	LF 8	HX-220	(LG Erkeln)	39,00 €
	LF 8	HX-233	(LG Hembsen)	50,00 €
5.	LF 8/6	HX-2210	(LG Istrup)	33,00 €
6.	LF 16 TS	HX-8100	(LG Bellersen)	13,00 €
7.	LF 16/12	HX-BR 1344	(LG Gehrden)	25,00 €
8.	LF 24	HX-2498	LZ Brakel)	33,00 €
9.	TLF 8/18	HX-2027	(LG Hembsen)	31,00 €
10.	TLF 16/24	HX-2300	(LZ Brakel)	27,00 €
11	RW I	HX-2447	(LZ Brakel)	26,00 €
12	SKW 2000	HX-8004	(LZ Brakel)	16,00 €
13	DL 23/12	HX-2308	(LZ Brakel)	43,00 €

- (2) Die Kosten für Feuerwehr-Geräte (Pumpen, Motorsägen, Schiebeleitern, Belüftungsgeräte, Atemschutzgeräte etc.) betragen je Std. **13 Euro.**
- (3) Für das Prüfen, Füllen und Reinigen der nachstehenden Geräte werden folgende Gebühren berechnet:
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Füllen der Atemschutzflasche  | 8 Euro  |
| 2. | Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen einschl. Atemanschluss | 13 Euro |
- (4) Die Bemessung der Stundenzahl erfolgt nach § 7 Abs. 2 - 4 dieser Satzung. Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel etc. sowie deren Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe berechnet.
- (5) Für Leistungen, die in den Abs. 1 - 3 nicht aufgeführt sind, gelten die Kostensätze für vergleichbare Fahrzeuge bzw. Geräte.

- (6) Bei Einsatz des Wechselladesystems des Kreises Höxter werden die vom Kreis Höxter der Stadt Brakel in Rechnung gestellten Kosten erhoben.

## § 4

§ 9 (Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren) lautet:

## § 9

Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren *und Hilfsorganisationen*

Die für die Stadt Brakel kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren und des Kreises Höxter *sowie privater Hilfsorganisationen und sonstiger Dritter* werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese I. Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom ??.??.???? der Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brakel vom 01.02.2000 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel,

**Spieler**  
Bürgermeister